

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts

- ENTWURF -

Satzung

**der Gemeinden Rastede und Wiefelstede
über die gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts**

„Ausschreibungsverbund Ammerland“

Auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds.GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. S. 353), sowie §§ 10, 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) geben sich die beteiligten Trägerkörperschaften die nachfolgende Unternehmenssatzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ausschreibungsverbund Ammerland ist eine selbständige Einrichtung der (Träger-) Gemeinden Rastede und Wiefelstede in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. gemeinsame kommunale Anstalt, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts führt den Namen

„Ausschreibungsverbund Ammerland“

mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (gkAöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- u. Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Ausschreibungsverbund Ammerland gkAöR“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Rastede.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt

1. Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck der „Bündelung von Ausschreibungsverfahren für Konzessionsverträge der Trägergemeinden“ sowie deren „Versorgungssicherung mit Energie“. Die Anstaltsträger beauftragen die gemeinsamen kommunale Anstalt in diesem Zusammenhang
 - (a) mit der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe ihrer Strom- u. Gas-Konzessionsverträge für die jeweiligen Gemeindegebiete zum 01. Januar 2014 mit einer Laufzeit von 20 Jahren gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Namen ihrer Anstaltsträger und im Wege einer Bündelausschreibung (nachfolgend „Vergabeverfahren“),
 - (b) mit der (möglichen) Beteiligung an einer ggf. zu gründenden gemeinsamen Gesellschaft mit demjenigen Energieversorgungsunternehmen, welchem der Zuschlag im Vergabeverfahren für die Vergabe der Konzessionsverträge in Gestalt einer sog. „Beteiligungslösung/Kooperation“ erteilt wird.
 2. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist als selbständige juristische Person dazu berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr überantworteten Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient. Dabei stellt die Anstalt sicher, dass die Voraussetzungen des § 141 i.V.m. § 137 NKomVG beachtet werden. Nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und den Bestimmungen dieser Satzung kann die Anstalt die in Absatz 1 näher bezeichneten Aufgabe auch für andere Städte und Gemeinden (Dritte) wahrnehmen und / oder mit der Wahrnehmung anderer / weiterer Aufgaben ihrer Trägerkommunen betraut werden.
 3. Das Versorgungs- und Aufgabengebiet der Anstalt entspricht dem Gebiet ihrer Trägerkörperschaften. Die Anstalt wird für weitere Kommunen tätig, soweit die Anstalts-träger Vereinbarungen mit Dritten über die Aufgabendurchführung getroffen haben.
-

§ 3

Aufgabendurchführung und Befugnisse

1. Die Anstaltsträger bevollmächtigen die gemeinsame kommunale Anstalt mit der Erfüllung der durchzuführenden Aufgaben gemäß § 2 und erteilen ihr die Befugnis Konzessionsverträge für das jeweilige Gemeindegebiet im ausschließlichen Namen des einzelnen Anstaltsträgers abzuschließen. Aus diesen Konzessionsverträgen werden die Anstaltsträger allein berechtigt und verpflichtet und erhalten die Konzessionsabgaben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie ist u. a. berechtigt, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Konzessionsverträge im Namen der Anstaltsträger abzugeben. Ihr obliegt ferner die eigenverantwortliche Vorbereitung, die Gestaltung, der Ablauf und die Durchführung des Vergabeverfahrens, einschließlich der Festlegung der Kriterien der Bieterauswahl, die Durchführung erforderlicher Bekanntmachungen, die Angebotsauswertung und die Zuschlagserteilung im Namen der Anstaltsträger. Die Anstalt wird auch – soweit zulässig – Rechtsstreitigkeiten gegen Bieter im Namen der Anstaltsträger führen.

2. Die Anstalt ist verpflichtet, die Vergabe für die Strom- und Gasversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 46 EnWG sowie den für Dienstleistungskonzessionen festgelegten Grundsätzen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren durchzuführen.

Das Vergabeverfahren soll im Wege einer Bündelausschreibung durchgeführt und so ausgestaltet werden, dass potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages den Anstaltsträgern auch eine „Beteiligungslösung/Kooperation“ anbieten können sollen. Dabei soll eine (mögliche) Beteiligung an einer mit dem Bestbieter ggf. zu gründenden Gesellschaft von der Anstalt eingegangen werden, in welcher deren angemessener Einfluss nach Maßgabe von § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG gesichert wird, um die kommunalen Interessen der Träger an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung im Anstaltsgebiet zu gewährleisten.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der gemeinsamen kommunalen Anstalt beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend)
2. Die Träger und Stammeinlagen werden wie folgt benannt:

- die Gemeinde Rastede	13.970 EUR (55,88 %)
- die Gemeinde Wiefelstede	11.030 EUR (44,12 %)
3. Die Stammeinlagen nach Absatz 2 sind von den Anstaltsträgern jeweils binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dieser Satzung in bar und jeweils in voller Höhe an die gemeinsame kommunale Anstalt zu leisten.
4. Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 5

Organe

1. Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
 2. Sämtliche Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach
-

ihrem Ausscheiden aus den Anstaltsorganen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der jeweils entsendenden Trägerkommunen.

3. Die Mitwirkungsverbote des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus maximal zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
2. Die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
3. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung anderes bestimmt ist. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit
4. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates. Er übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat regelmäßig Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- u. Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen und mitzuteilen, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge/Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich darüber zu unterrichten

§ 7 Verwaltungsrat Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Jeder Anstaltsträger entsendet je zwei Personen in den Verwaltungsrat. Dies sind der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) sowie je ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates einer jeden Trägerkörperschaft. Für den Fall, dass einer der Hauptverwaltungsbeamten zum Vorstand der Anstalt bestellt wird ist stellvertretend ein anderer Gemeindebediensteter zu benennen, der vom jeweiligen Gemeinderat als Mitglied des Verwaltungsrats für diesen Hauptverwaltungsbeamten entsandt wird.
 2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Die Wahlzeit beträgt jeweils fünf Jahre.
 3. Mitglieder des Verwaltungsrats, die zugleich dem Gemeinderat eines Anstaltsträgers angehören, werden vom Rat des sie entsendenden Anstaltsträgers für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit und/oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder aus dem Amt. Sie können von dem entsendenden Anstaltsträger durch Ratsbeschluss abberufen werden. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter aus, sofern der Rat der entsendenden Trägergemeinde nichts anderes bestimmt.
 4. Der Verwaltungsrat ist befugt zur Aufgabenwahrnehmung Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Die Ausschüsse werden ggf. nach Maßgabe einer Geschäftsordnung tätig, die sie sich selbst geben. Ihnen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
-

5. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende hat den Anstaltsträgern und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Sitzungsgelder und/oder Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt und kann diesem im Einzelfall durch Beschluss weitere Aufgaben zuweisen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Bestellung / Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - e) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - f) Änderungen der Unternehmenssatzung und des Kostenverteilungsschlüssels nebst Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Stammeinlagen;
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer/weiterer Aufgaben;
 - h) die unmittelbare/mittelbare Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die gänzliche/teilweise Veräußerung/sonstiger Aufgabe von Beteiligungen
 - i) die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter im Vergabeverfahren;
 - j) Unterstützungsleistungen der Anstaltsträger i. S. v. § 144 NKomVG;
 - k) die Bildung von Ausschüssen
3. Entscheidungen in den Fällen Absatz 2 lit. f), g), h), i) und j) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinderäte aller Anstaltsträger. Vor den Entscheidungen sind die Räte der Trägergemeinden rechtzeitig zu informieren. § 152 Abs. 3 NKomVG ist jeweils zu beachten.
4. Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, soweit ein Vorstand nicht vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt vom Vorstand verlangen.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt zwei
-

Wochen und kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Beschlussfassung im alternativen Umlaufverfahren ist möglich.

2. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus seiner Sicht erfordern.
3. Jede Trägerkörperschaft hat eine Stimme je EURO entsprechend ihrem Anteil am Kostenverteilungsschlüssel gem. **Anlage 1**. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, anderenfalls ist ihre Stimmabgabe ungültig.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Beschlussgegenstände nach § 8 Abs. 2, lit. f), g), h), i) und j) jeweils einstimmig. Stimmberechtigt sind hinsichtlich dieser Beschlussgegenstände insoweit auch die gem. Anlage 1 (Kostenverteilungsschlüssel) im Übrigen stimmrechtslosen Trägerkörperschaften.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet im Übrigen mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Unabhängig von der sich aus § 5 Abs 2 ergebenden Stimmenmehrheit müssen indes zusätzlich mindestens drei Trägerkommunen positiv abgestimmt haben. Stimmenenthaltungen sind zulässig. Sie zählen zwar bei Bestimmung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Bestimmung der Mehrheiten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. Vertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beschlussgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Kosten und Unterstützungsleistungen

1. Alle für die Errichtung und den fortlaufenden Betrieb der Anstalt getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Anstalt. Hierzu zählen insbesondere Personal- Sach- und Beratungskosten, Kosten für die Übernahme von Gesellschaftsanteilen und sonstige Betriebskosten der Anstalt.
 2. Die Anstaltsträger unterstützen die Anstalt durch die Übernahme des im Wirtschaftsplan der Anstalt festgelegten Zuschussbedarfs für die Errichtung und den Betrieb der
-

Anstalt. Sofern das bereitgestellte Budget nicht ausreicht, besteht kein weitergehender Anspruch auf Finanzmittel.

3. Die beteiligten Anstaltsträger zahlen der Anstalt nach Maßgabe ihres Haushaltsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr die auf sie jeweils entfallenden Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des als **Anlage 1** der Satzung beigefügten Kostenverteilungsschlüssels.
4. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung der Höhe nach fest. Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Anstaltsträgern, weitere Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht (§ 144 NKomVG).

§ 11

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich erfolgt die Unterzeichnung durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte unter dem Namen „Ausschreibungsverbund Ammerland gkAöR“.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es gelten die Bestimmungen des § 147 Abs. 1 NKomVG.
2. Der Vorstand hat den von ihm unterzeichneten Jahresabschluss nebst Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Sie sind ferner allen Anstaltsträgern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen konsolidierten Gesamtabschluss aufstellen können.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland nach Maßgabe der §§ 147 Abs. 1, 157 NKomVG,. Es kann dazu auch Dritte (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen oder im Einvernehmen gestatten, dass deren Beauftragung unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.

Die zuständige Stelle kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen. Ihr stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu.

§ 13

Beginn, Dauer und Beendigung

1. Die gemeinsame kommunale Anstalt wird für unbestimmte Zeit begründet. Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
 2. Jede Trägerkommune ist befugt, erstmals im Falle des Scheiterns / der Aufhebung des Vergabeverfahrens ihre Mitgliedschaft in der Anstalt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich aufzukündigen und die durch die Anstalt durchgeführten Aufgaben wieder selbst zu übernehmen. Scheidet ein Anstaltsträger
-

aus, hat er die auf ihn anteilig entfallenden Kosten zu übernehmen, die bis zu seinem Ausscheiden angefallen sind.

3. Jeder Anstaltsträger kann die Auflösung der Anstalt mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages verlangen.
4. Im Fall der Auflösung der Anstalt, fällt das Stammkapital nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Anstaltsträger zurück. Verbindlichkeiten der Anstalt werden in gleicher Weise aufgeteilt, sofern die Anstaltsträger durch ihrer Räte nichts anderes übereinstimmend beschließen. Sofern die Anstalt über weiteres Vermögen verfügt (z.B. Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft), fällt dieses entsprechend des Kostenverteilungsschlüssels nach § 10 Abs. 3 an die jeweiligen Anstaltsträger zurück.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen. Änderungen dieser Satzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
-